

I. Geltung, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr der JOHANNES HEINR. MARTENS GMBH & CO. KG (nachfolgend „wir“ genannt) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB (nachfolgend „Lieferanten“ genannt).

(2) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen für alle zwischen uns und Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferungen von Waren und sonstigen Leistungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(4) Bestellungen, Vertragsschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen jeder Art, einschließlich Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

(5) An das Angebot auf Abschluss eines Vertrages (Bestellung) sind wir maximal eine Woche gebunden, es sei denn, aus unserer Bestellung oder aus der Vereinbarung mit dem Lieferanten ergeben sich kürzere Fristen. Der Lieferant kann nur innerhalb der in unserer Bestellung oder der Vereinbarung genannten Frist oder innerhalb der einen Woche das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.

(6) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(7) Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum; wir behalten uns alle Urheber- und sonstigen Schutzrechte an diesen Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Nimmt der Lieferant unser Angebot nicht innerhalb der Frist gemäß Ziff. I Absatz (5) an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern nichts anderes schriftlich mit uns vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich zuzüglich der gesondert ausgewiesenen jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Erhalt einer ordnungsgemäßen und dem Umsatzsteuergesetz entsprechenden Rechnung, netto.

(4) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

(5) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens durch den Lieferanten bleibt unberührt.

III. Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sowie Teillieferungen sind ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(4) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ansprüche dar.

(5) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant alle erforderlichen Nebenkosten der Montage wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Maschinen, etc.

(6) Die Gefahr geht, auch wenn abweichend von Absatz (1) Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(7) Höhere Gewalt, Eingriffe staatlicher Behörden, unverschuldete Betriebsstörungen oder ähnliche Ereignisse einschließlich Streik und Aussperrung befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf erheblich verringert.

IV. Untersuchungs- und Rügepflicht, Mängelansprüche

(1) Die Annahme von Lieferungen durch uns erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit nach den nachfolgenden Regelungen. Wir sind verpflichtet, die Lieferung nach vertragsgemäßer Ablieferung auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist unabhängig von Satz 1 jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab Ablieferung der Ware von uns abgesandt wird und diese dem Lieferanten anschließend zugeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn wir sie innerhalb von acht Arbeitstagen ab deren Entdeckung absenden und diese dem Lieferanten anschließend zugeht.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden uneingeschränkt Anwendung, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.

(3) Mängelansprüche verjähren in drei Jahren ab Ablieferung, es sei denn, die Ware ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt.

(4) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

V. Haftung des Lieferanten

(1) Werden wir aufgrund Produkthaftung von Dritten in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, Uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, soweit der Schaden auf ein vom Lieferanten geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen ist. Bei verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Müssen wir wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten und Nachteile auszugleichen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Lieferanten über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 3,0 Mio € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

(4) Werden wir von dritter Seite in Anspruch genommen, weil unsere Lieferung ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Lieferant, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Diese Ansprüche bestehen unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt 60 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

(5) Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

(1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten mit Lieferanten ist Lübeck. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall der Regelungslücke.